ZBB 2013, 361

InsO §§ 129, 135, 143; EGInsO Art. 103d Satz 2; GmbHG a. F. §§ 32a, 32b

Zur Anfechtung der Rückführung der Tilgung eines Gesellschafterdarlehens auf ein im Soll geführtes und vom Gesellschafter besichertes Konto der GmbH

BGH, Urt. v. 04.07.2013 – IX ZR 229/12 (OLG München), ZIP 2013, 1629 = DB 2013, 1898 = NZG 2013, 1033 = NZI 2013, 804 = ZInsO 2013, 1686 +

Amtliche Leitsätze:

1. Zahlt ein Gesellschafter, dem im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag von der Gesellschaft Darlehen zurückgewährt worden sind, die erhaltenen Beträge an die Gesellschaft zurück, um die ursprüngliche Vermögenslage der Gesellschaft wiederherzustellen, entfällt die mit der Rückgewährung eingetretene objektive Gläubigerbenachteiligung; erfolgt die Rückzahlung auf ein im Soll geführtes Konto der Gesellschaft bei einer Bank, für das der Gesellschafter eine Sicherheit bestellt hat oder als Bürge haftet, kann die Rückführung des Saldos gem. § 135 Abs. 2 InsO anfechtbar sein.

2. Führt die Gesellschaft durch die Zahlung des Gesellschafters auf das debitorische Konto das besicherte Drittdarlehen nur teilweise zurück und kann der Gesellschafter weiterhin aus der von ihm bestellten Sicherheit von der Bank in Anspruch genommen werden, darf die Summe aus dem Anfechtungsanspruch nach § 135 Abs. 2 InsO und der fortbestehenden Verpflichtung des Gesellschafters aus der Sicherheit den Höchstbetrag der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen des Gesellschafters nicht übersteigen.

3. Die vormaligen Novellenregeln der §§ 32a, 32b GmbHG a. F. sind im Sinne der Übergangsvorschrift zum MoMiG als Vorschriften der Insolvenzordnung über die Anfechtung von Rechtshandlungen anzusehen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG